

## Projektgenehmigung für Pflichtschutzräume

TWP 84

TWS 82

TWE 94

Der Antragsteller oder die Antragstellerin muss nur die markierten Felder ausfüllen

ZSO:		Obj.-Nr.:	
Objekt-Adresse (Lage):	Plz:	Gemeinde:	
Parz.-Nr.:	Beurteilungsgebiet:		
Name/Vorname bzw. Firma:	Bauherrschaft	Projektverfasser/ -in	
Adresse:			
Plz / Ort:			
Telefon - Nr.:			
Fax - Nr.:			
E-Mail:			
Objekt-Art:			
Kategorie:			
Zugewiesene Objekte:	siehe Liste <input type="checkbox"/>		

### Erforderliche Schutzplätze

\*) = halbe Zimmer werden nicht gerechnet !

Objektart	Einheit	Anzahl	Faktor	SP	Bemerkungen
Wohnungen / Wohnheime	Zimmer		<b>0.67</b>		2 SP pro 3 Zimmer *)
Spitäler / Alters- und Pflegeheime	Patientenbett		<b>1.00</b>		1 SP pro Patientenbett
<b>Total erforderliche Schutzplätze</b>					Bruchteile abrunden
Reserve - Schutzplätze aus Objektstrasse	SR-Obj.-Nr.:		(-)		Vers.-Nr.:
Schutzplätze aus bereits bezahlten Ersatzbeiträgen			(-)		Datum:      Nr.:
<b>Zu erstellende Schutzplätze</b> Bei weniger als 24 Schutzplätzen wird kein Schutzraum erstellt. (§ 33, Absatz 1, BZG-AG)					Ausnahmen: § 33 BZG-AG § 28 BVZ-AG
Reserve - Schutzplätze			(+)		
<b>Effektive Schutzplätze</b>					

Schutzraumdaten	Einheit	Ausmass	Detailmasse		
Total Bodenfläche (exkl. Schleuse)	m <sup>2</sup>				
Bodenfläche der Schleuse	m <sup>2</sup>				
Raumhöhe	m				
Total Rauminhalt (exkl. Schleuse)	m <sup>3</sup>				
Anzahl SR-Kammern	Stk.		Anzahl Liegestellen		Stk.
Anzahl WC	Stk.		Anzahl TC		Stk.
Anzahl Fluchtwege	Stk.		Notausstieg		Fluchtröhre
Anzahl TC-Sortimente	Stk.		8-er	15-er	30-er
Belüftung	Stk.	VA 40	VA 75	VA 150	VA

#### 1. Einzureichende Unterlagen

(Der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) sind nachstehende Unterlagen einzureichen)

- Projektgenehmigungsformular (für jeden Schutzraum und jede Objekt-Nr. ein separates Formular) 1-fach
- Situationsplan 1:500 oder 1:1000 (mit Angaben wie: Lage Schutzraum, Fluchtröhre und Notausstieg, Trümmerbereich) 1-fach
- Sämtliche Projektpläne des Gebäudes (Grundrisse, Schnitte, Fassaden mit Lage des Schutzraumes 1: 100 oder 1:50) 1-fach
- Schutzraumplan 1:50 (Architektenplan mit Massangaben)
  - Anordnung der Liegestellen, Aborte und Beleuchtung
  - Ventilationsaggregat und Überdruck-/Explosionsschutzventil-Komponenten mit Vermassung
  - Schutzraumfremde Leitungen und Apparate: Lage, Dimension und Material (Kalt-, Warm-, Heiz und Abwasserleitungen) 2-fach
- Unterlagen aus Vorbesprechungen (sofern vorhanden) 1-fach
- Statische Berechnung (Armierungsannahme und Traglastnachweis), Schalungs- und Armierungspläne mit Eisenlisten können später eingereicht werden, jedoch **spätestens 4 Wochen vor Baubeginn.** 2-fach

## 2. Bedingungen zur Projektgenehmigung

## 3. Hinweise

- 1.1 Gemäss Art. 48, Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz dürfen Baubewilligungen erst erteilt werden, wenn die zuständigen Stellen über die Schutzraumbaupflicht entschieden haben.
- 1.2 Projektänderungen bedingen eine Neu Beurteilung einer bereits erteilten Schutzraumbewilligung.
- 1.3 Die Projektgenehmigung ist nach Erteilung der Baubewilligung 2 Jahre gültig. Nach Ablauf dieser Zeit ist das Gesuch neu einzureichen.
- 1.4 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Statik und Armierungspläne von der zuständigen Stelle genehmigt vorliegen.
- 1.5 In den Plänen eingetragene Änderungen sowie Bedingungen zur Projektgenehmigung sind für die Bauausführung verbindlich.
- 1.6 Boden-, Wand- und Deckenarmierungen sind durch die Bauleitung drei Tage vor dem Betonieren dem Kontrollorgan zur Abnahme anzumelden. Mit den Betonierarbeiten darf erst nach der Armierungsabnahme begonnen werden.
- 1.7 Die Schutzraumabnahme ist spätestens **3 Monate nach Bezug des Gebäudes** mit dem Kontrollorgan zu vereinbaren.

## 4. Gesetzliche Bestimmungen / Technische Weisungen

Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4. Oktober 2002, Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) vom 1. Januar 2004, Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZG-AG, Art. 36 ) vom 4. Juli 2006, Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZV-AG, Art. 31) vom 22. November 2006, Technische Weisungen für den privaten Schutzraumbau vom 1. Februar 1984 (TWP 1984), für spezielle Schutzräume vom 2. Februar 1982 (TWS 1982), für die Konstruktion und Bemessung von Schutzbauten vom 1. Dezember 1993 (TWK 1994) und für die Erneuerung von Schutzräumen vom 20. Januar 1994 (TWE 1994).

## 5. Genehmigungsentscheid

- Genehmigung ist **provisorisch** (definitive Nutzung des Gebäudes ist noch nicht bekannt)
- Genehmigung ist **definitiv**

### Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz

Aarau, \_\_\_\_\_ Sektion Koordination Zivilschutz \_\_\_\_\_

#### Bearbeitungsgebühr

Gemäss Verordnung über die Gebühren in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Zivilschutz vom 10. Juni 1991, § 13, Abs. 3 (Fassung gemäss Verordnung vom 8. März 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997): CHF ..... (Verrechnung durch Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz direkt an die Bauherrschaft)

- Kopie an :**
- Bauherrschaft / Architekt / Architektin
  - Gemeinde
  - Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz, Sektion Koordination Zivilschutz